

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXX.

Bern, 6. Februar 1800. (17. Prudose VIII.)

Beschluß, wegen Ablieferung der Patenten zu beobachtenden Formalitäten.

(Fortsetzung.)

wird, bekannt zu machen, und mit Strenge über die Vollziehung derselben zu wachen.

Bern, den 15. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Dolder.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Beschluß, über Beauftragung des B. Oboussier einerweilen den Berrichtungen eines Finanzministers vorzustehen.

Das Vollziehungsdirektorium,

beschließt:

1. Der Bürger Anton Ludwig Oboussier, Mitglied der Finanzkommission, ist ad interim beauftragt, die Schriften, welche die Finanzen betreffen, zu besorgen, und den Berrichtungen des Ministers vorzustehen.

Der gegenwärtige Beschluß soll dem Bürger Oboussier ausgesertigt, in das Büttelein der Gesetze eingründt, und durch die Tagblätter bekannt gemacht werden.

Bern, den 21. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Dolder.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
Mousson.

Beschluß über Bestimmung des Transit-Tariffs.

Das Vollziehungsdirektorium, zufolge des Gesetzes vom 6. März, dessen 1. Art. folgender Gestalt lautet:

„Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, provisorisch auf gleichförmigen Fuß in der ganzen Republik die Kaufhausgebühren und Zölle, und die Abgaben von der Einfahrt und Ausfahrt an den Gränen zu reguliren.“

In Erwägung, daß es in Erwartung der Anordnung eines Tariffs für ganz Helvetien dringend ist, die Ungleichheit aufzuheben, die bei der Einziehung der Zölle bei den Tariffs dieses oder jenes besondern Cantons herrschen.

In Erwägung, daß in dem ehemaligen zu dem Canton Bern gehörigen Waatlande zwei verschiedene Zolltariffs vorkommen, der Eine, genannt Tarif des sichern Geleites vom 10. Hornung 1714. in Bezug auf Waaren, die man in dem ehemaligen Canton Bern einführt; der andere, genannt Transit-Tarif vom Jahr 1744. der nicht nur auf Waaren Bezug hat, welche durch das besagte Watland aus einer und unter eine fremde Souveränität gehen; sondern auch auf Waaren, welche für andere Cantone in der Schweiz bestimmt sind, obgleich die Benennung des Tariffs in Helvetien gegenwärtig sich nur auf solche Waaren beziehen kann, welche über seinen Boden aus dem Auslande kommen, und nach dem Auslande gehen;

nach angehörttem Bericht seines Finanzministers,

beschließt:

1. Der Transitzoll vom Jahr 1744. bleibt in Kraften in Absicht auf solche Waaren, die durch den Canton Leiman aus einer fremden Herrschaft kommen, und nach einer fremden gehen.

2. Besagter Transit-Tarif soll mit dem 10ten Christmonat für alle solche Waaren aufgehoben seyn, die durch den erwähnten Kanton gehen, jedoch aber für Helvetien bestimmt sind; provisorisch soll ihn der Tarif des sichern Geleites vom Jahre 1744. ersetzen.

3. Diejenigen Waaren, die am besagten 10. Christmonat in den Kaufhäusern abgeladen liegen, und den

Soll nicht entrichtet haben, soll man wie diejenigen bezeichnen, die auf helvetischen Boden gehen, wosfern sie für Helvetien bestimmt sind; oder man soll sie wie die fremden bezeichnen, wosfern sie nach dem Auslande gehen.

4. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden, ist der Finanzminister beauftragt.

Bern den 2. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Set.

M o u f f o n.

Beschluß über die Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen in den Kantonen Baden, Linth, Sennis, Thurgau und Zürich.

Das Vollziehungsdirektorium zufolge der Vollmacht, welche ihm das Dekret der gesetzgebenden Räthe vom 6. Wintermonat 1799. zur Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen in den Kantonen Baden, Linth, Sennis, Thurgau und Zürich ertheilt,

b e s c h l i e ß t :

1. In den Kantonen Baden, Linth, Sennis, Thurgau und Zürich werden sich die Verwaltungskammern, die Kantons- und Distriktsgerichte am 12. des laufenden Christmonats außerordentlich versammeln, um nach der Vorschrift der Dekrete vom 29. und 31. Augustmonat 1799. die Ziehung des Looses für den konstitutionellen Austritt eines Theils ihrer Glieder vorzunehmen.

2. Wenn bei der einen oder andern dieser Behörden diejenige Anzahl von Stellen, deren Erneuerung das Gesetz vorschreibt, bereits erledigt, oder nur vorläufig besetzt seyn sollte, so findet kein weiterer Austritt oder Ziehung des Looses bei derselben statt, sondern es wird lediglich ein Verbalprozeß über die Versammlung und das Resultat derselben aufgenommen, und an den Regierungsstatthalter eingesandt werden.

3. Die durch das Looß zum Austritt bestimmten Mitglieder werden ihre Stellen nicht früher verlassen, als bis die Neugewählten dieselben einnehmen, und ihre Verrichtungen antreten können.

4. Aufgrund dem Gesetz vom 19. Herbstmonat 1799. ist keinem vom Volk gewählten und wirklich in Verrichtung gestandenen Beamten gestattet, die Entlassung von seiner Stelle freiwillig zu nehmen, noch ist irgend eine öffentliche Behörde befugt, einem solchen Begehrten zu entsprechen.

5. Die Urversammlungen der oben angezeigten Kantone sollen auf den 15. Christmonat zusammenberufen, und nach der Vorschrift der Gesetze vom 2. Herbstmonat und 30. Wintermonat 1799. abgehalten werden.

6. Der gewöhnliche Gottesdienst wird an diesem Tage um so viel früher vor sich gehen, damit jede Urversammlung spätestens um 9 Uhr Vormittags ihren Anfang nehme.

7. In denjenigen Gemeinden, welche durch die Zeitumstände bis dahin an der Erwähnung ihrer geistlichen Municipialitäten gehindert worden, wird dieselbe sogleich nach geschehener Erwähnung der Wahlmänner, zufolge dem Gesetz vom 15. Hornung 1799. vorgenommen werden.

8. Die Scheidung der Wahlmänner durch das Looß, welches die bleibende Hälfte derselben bestimmen soll, wird am 21. Christmonat nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Herbstmonat 1799. vor sich gehen.

9. Die Wahlversammlungen werden auf den 26ten Christmonat zusammenberufen, und laut dem Gesetz vom 4. Herbstmonat 1799. abgehalten werden.

10. Wenn in der Abhaltung einer Urversammlung Unregelmäßigkeiten folgen vor sich gegangen seyn, so ist allein das Wahlcorps befugt über die Gültigkeit ihrer Verhandlungen, und die Zulässigkeit der von ihr ernannten Wahlmänner zu urtheilen.

11. Die Wahlversammlungen der Kantone Linth und Thurgau, haben jede ein Mitglied des Senats, diejenige des Kantons Sennis hat zwei Mitglieder, diejenige des Kantons Zürich hat vier Mitglieder des Senats, die des Kanton Baden hingegen hat einen Suppleanten in den obersten Gerichtshof zu ernennen.

12. Da wo eine öffentliche Autorität durch einen Beschluß des Vollziehungsdirektoriums von ihren Verrichtungen entsezt, und wieder von neuem zusammengezett worden ist, sollen alle Mitglieder derselben, zufolge dem Gesetz, frischerdings von der Wahlversammlung gewählt werden.

13. Bei denjenigen Behörden hingegen, die wegen dem Austritte mehrerer Mitglieder durch eine vorläufige Wahl des Vollziehungsdirektoriums haben ergänzt werden müssen, sollen nur diese, nicht aber das ganze Corps, von neuem erwählt werden.

14. Denjenigen Bürgern, die von einer Wahlversammlung zu öffentlichen Stellen gewählt worden sind, wird ihre Ernennung sogleich durch den Präsidenten der Versammlung angezeigt werden, um sich spätestens nach Verlauf von 6 Stunden über die Annahme oder Nichtannahme der Stelle zu erklären, und im letztern Falle das Wahlcorps zu einer neuen Erwählung in den Stand zu setzen.

15. Die Wahlmänner werden dem zufolge auch nach geschlossner Versammlung sich während dieser Zeitfrist noch in der Nähe des Versammlungsortes aufzuhalten.

ten, um nöthigen Fäll wieder zusammenberufen zu werden; es sei denn, daß sich die zuletzt erwählten Beamten sogleich für die Annahme ihrer Stellen erklärt haben würden.

16. Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bern, den 3. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Zurücknahme der den Verwaltungskammern ertheilten Vollmacht, Lotterien zu bewilligen.

Das Vollziehungsdiretorium, unterrichtet, daß die Begehren um Lotteriebewilligungen täglich häufiger werden, und sich sogar auf die nothwendigsten Gegenstände des Handels erstrecken;

In Betrachtung, daß die Errichtung von Lotterien nichts anders als Spielsucht und Hang zu einem arbeitlosen Gewinne unter dem Volk verbreiten kann, und hiemit dem wahren Gewerbsfeste hinderlich seyn müßt;

nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

b e s c h l i e s t :

1. Die unter dem 12. Christmonat 1798. den Verwaltungskammern ertheilte Vollmacht, unter gegebenen Umständen Lotterien zu bewilligen, ist hiemit zurückgenommen.

2. Dieser Beschluß soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Bern, den 9. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Im Hauptquartier zu Zürich den 2ten
Nivose des 8ten Jahrs.

Der General-Lieutenant Decourbe, Kommandant des rechten Flügels und vorläufig der gesamten Armee,

In der Absicht, den Missbräuchen, die durch regellose Requisitionen statt finden, ein Ende zu ma-

chen, und das Interesse der Einwohner von Helvetien mit demjenigen der Armee zu vereinigen,

b e s c h l i e s t :

1. Alle Ansuchen der Requisitionen für den allgemeinen Dienst der Truppen, sollen durch den Generalcommisär geschehen, und mit dem Bisum des Generallieutenants, der den rechten Flügel kommandirt, begleitet seyn. Sie sollen unmittelbar an das Vollziehungsdiretorium der helvetischen Republik oder an dessen Regierungscommisär bei der Armee gerichtet werden.

2. Sollte überdies der Drang der Umstände für den besondern Dienst einer Division Requisitionen erfordern, so werden diese von dem Kriegscommisär der Division ausgeschrieben, und von dem General derselben, der im Umsange seiner Division allein dazu befugt ist, bisirt werden. Sie sollen unmittelbar an die Verwaltungskammern gerichtet seyn, um dieselben zu der auf die Gemeinden zu machenden Vertheilung der requirirten Gegenstände in den Stand zu setzen. Die Divisions-Generale werden von jeder auf diese Weise von ihnen ergangenen Requisition sogleich dem Generalkommandant des rechten Flügels, so wie die Kriegscommisarien dem Generalcommisär durch abschriftliche Mittheilung derselben Bericht erstatten.

3. Alle Requisitionen oder Forderungen irgend einer Art, die nicht in der so eben vorgeschriebenen Form ergehen, sind als nicht geschehen anzusehen, und die Civilauthoritäten eingeladen, denselben nicht zu entsprechen, sondern den Generallieutenant sogleich dessen zu benachrichtigen.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll bey der Armee zur Vorschrift gegeben, und dem Vollziehungsdiretorium der helvetischen Republik, so wie seinem Minister der innern Angelegenheiten mitgetheilt werden, unter dem Aufsichten, denselben in beiden Sprachen durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizey,

F. S. M e n e r.

Das Vollziehungsdiretorium der einen und unheilbaren helvetischen Republik.

Nach Einschung des Gesetzes vom 1sten Dezember über die Bezahlung der rückständigen Bodenrente.

In Erwägung, daß es nöthig sey, die Art der Vollziehung derselben mit aller möglichen Deutlichkeit zu bestimmen, damit es in der ganzen Republik auf eine gleichförmige Weise vollzogen werde,

b e s c h l i e f t :

1. Die Verwaltungskammern werden sogleich nach der Publikation des Gesetzes die Tage bestimmen, an welchen der erste Termin der verschiedenen in ihrem Kanton dem Staate zugehörigen Bodenzinsen von den Bodenzinspflichtigen bezahlt werden soll.
2. Die Tage dazu sollen zwischen den im § 7. des Gesetzes bestimmten 15ten Januar, und den 14. darauf folgenden Tagen angesetzt werden.
3. Den Einziehern (Schaffnern) soll durch die Verwaltungskammern anbefohlen werden, bei ihrer Verantwortlichkeit alle zu beziehen übergebenen Bodenzinse auf den bestimmten Tag einzufordern.
4. Die Einzieher sollen innert den acht darauf folgenden Tagen zufolge des Art. XI. des Gesetzes diejenigen Bodenzinspflichtigen nach den jeden Orts üblichen Rechten betreiben, welche auf den bestimmten Tag ihre schuldigen Bodenzinse nicht eingeliefert hätten. Die Einzieher, die dieses vernachlässigen werden, sind deshalb mit ihrem Vermögen verantwortlich, und sollen von den Verwaltungskammern zum Ersatz des nicht bezahlten Bodenzinses angehalten werden.
5. Damit die Beziehung des Bodenzinses überall auf eine gleichförmige Weise geschehe, so soll sie folgender Gestalt vor sich gehen:
 - a. Alle dem Staate zugehörigen Bodenzinse sollen an die gleichen Orte wie ehmal abgeliefert werden, wenn nicht die Verwaltungskammern deshalb etwas anders verordnen; sie mögen nun zu den ehmaligen Schlössern, Amtsmagazinen, sequestrierten Klöstern, Schaffnereien, &c. gehört haben.
 - b. Sollten aber die an diesen Orten ehmal vorhandenen Getraide-Magazine und Keller verkauft, oder zu einem andern Gebrauch eingerichtet worden seyn, oder sollten andere Hindernisse obwalten, so sollen die Verwaltungskammern nach ihrem Gutfinden ein anderes nahe liegendes Magazin (Kornhaus oder Keller) bestimmen, wohin der Bodenzins geliefert werden soll.
 - c. Wo sich schon Einzieher (Schaffner) befinden, wird ihnen die Verwaltungskammer die nothigen Instruktionen über die Beziehung der Bodenzinse geben. Für diejenigen Orte aber, wo keine Einzieher sind, wird die Verwaltungskammer Leute bestellen, welche die Bodenzinse beziehen, ihnen deshalb die nothigen Verwaltungsbefehle, und eine ihrer Mühe verhältnismässige Besoldung geben, und dabei auf die Gewährung nothiger Sicherheit

- Rücksicht nehmen; diese sollen die gleiche Verantwortlichkeit auf sich haben, wie die übrigen Einzieher.
- d. Ueber die Beziehung eines jeden Bodenzinses soll die Verwaltungskammer dessen Kanton versorgen, in welchem das Getraide-Magazin oder der Keller liegt, in welche der Bodenzins ehmal geliefert wurde, die Bodenzinspflichtigen Güter mögen nun in den gleichen oder in einem andern Kanton gelegen seyn.
- e. Die Bodenzinse sollen überall nach dem ehmal gebräuchlichen Maas bezogen werden.
- f. Die Bodenzinse in Geld sollen an den gleichen Orten und durch die gleichen Einzieher wie die in Getraide und Wein bezogen werden.
- g. Bis auf den 15ten Hornung sollen die Verwaltungskammern dem Finanzminister ein spezifiziertes Verzeichniß aller in ihrem Kanton in Getraide, Wein oder Geld eingegangenen Bodenzinse einsenden, und eine Anzeige befügen, in welche Magazine die ersteren gebracht worden seyen.
6. In Erläuterung des Art. XIII. des Gesetzes wird hierdurch anbefohlen, daß die Spitäler-Armen- und die Erziehungsanstalten, Gemeinden und Gemeinheiten, nicht sequestrierte Klostergeistliche, kurz alle diejenigen Anstalten und Korporationen, die nicht dem Staat zugehören, und Bodenzinse besitzen, gleich wie Partikularen angesehen werden sollen.
7. Ueber die Beziehung der zufolge des Gesetzes auf den 10ten Herbstimonat 1800. vorgefallenen Bodenzinse werden die Verwaltungskammern weitere Befehle erwarten.
8. Dieser Beschluß soll zugleich mit dem Gesetz gedruckt und publizirt werden. Die Vollziehung von beyden ist dem Finanzminister aufgetragen.

Bern, den 27. Dezember 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. M e y e r.

B e s c h l u ß,

Über Abwesenheit, in den Controleen der General-Inspectoren und Quartier-Commandanten eingeschriebener Bürger.

Das Vollz. Direct. in Erwägung, daß wenn einerseits die Generalinspektoren und Quartiercommandanten der genauen Vollstreckung der Befehlen, die sie von der Regierung erhalten, verantwortlich sind, es anderseits unumgänglich nothwendig ist, daß diesen öffentlichen Militärbeamten alle diejenigen Mittel an die Hand gegeben werden, welche zu dieser Vollstreckung beitragen können.

In Erwägung, daß dieselbe nur sehr ungewiß seyn kann, wenn bemeldte Generalinspektoren und Quartier-commandanten über die wirkliche Gegenwart der auf ihren Controleen eingeschriebenen Bürger keine bestimmte Gewissheit haben;

b e s c h l i e ß t :

1. Ein jeder Bürger, der in einem Eliten-Bataillon, oder in einem Reservekorps eingeschrieben ist, unter welchem Grade er auch seyn mag, und der sich über 8 Tage von seinem Wohnorte entfernen will, ist angehalten, es seinem Quartiercommandanten anzugeben, welcher denn seiner Seits den Generalinspektor davon benachrichtigen wird.

2. Hingegen hat der Quartier-Commandant nur dann das Recht, sich der Entfernung eines Bürgers zu widersetzen, wenn der Compagnie desselben der Befehl ertheilt worden ist, sich marschfertig zu halten, oder wenn sie schon wirklich in Thätigkeit gesetzt ist.

3. Der Kriegsminister sei beauftragt, gegenwärtigen Beschlusß, welcher in einem Circulare den Generalinspektoren mitgetheilt und in das Tagblatt der Gezege eingerückt werden soll, in Vollziehung zu setzen.

Den 10. Christmonat 1799.

Präsidient: Dolder.

Gen. Sekr. Mousson.

Aus den helvetischen Neuigkeiten.

Folgende zwei Altensstücke müssen dem ganzen Publico als Beweis dienen: 1) der Sorgfältigkeit und Delikatesse mit welcher das ehemalige Volli. Directoriun seinen Schutz schenkte. 2) Der Behutsamkeit und Achtung mit welchen es die Rechte und die Meinung ganzer und zahlreicher Gemeinden, und ihrer vom Volke gewählten Vorsteher behandelte, wenn irgend ein Günstling ins Gedräng kam.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Finanzminister.

Bürger Minister!

Sie empfangen bestiegend eine Petition des B. Plüs von Bern, welcher sich beklagt, daß die Gemeindkammer von Bern ihre Verfolgungen gegen ihn fortsetze, und ihn zwingen wolle, die Behausung, die er als Zollner bewohnte zu räumen. Hierüber nun giebt Ihnen die Vollziehung den Auftrag, der Gemeind-Kammer von Bern kund zu thun, daß sie das Zollhaus als Nationaleigenthum betrachtet, und daß einstweilen, und bis zum Entscheid dieser Frage der B. Plüs in seiner Wohnung nicht beunruhigt werden soll.

Bern, den 20. Dez. 1799.

Der Präsidient des vollziehenden Directoriums
Dolder.

Im Namen des Directoriums, der Gener. Sekr.
Mousson.

Die Gemeindkammer von Bern an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Directoren!

Salomon Plüs, der gewesene Zollner allhier beim oberen Thor, ward schon im Brachmonat 1798. des doppelten Vergehens der Zollveruntreuung und strässlicher Aufwieglung zum Ungehorsam gegen bestehende Polizeygesetze beklagt, und am Ende einer weitläufigen Prozedur von dem Kantonsgericht, als beider Vergehen überwiesen, auf 4 Jahre ins Buchthaus gesprochen, folglich seiner Zollnerstelle entzweit. Der obere Gerichtshof, bei dem Salomon Plüs ein Cassationsbegehren einlegte, kassirte diese Sentenz um das Mehr einer Stimme, wegen verleideten Formen, und wies die Prozedur zur Vervollkommenung und nochmaligen Beurtheilung an das Kantonsgericht Oberland, das bis heute noch nicht Zeit gefunden hat, diesen Auftrag zu erfüllen.

Während der Rechtsgängigkeit der Sache vor dem oberen Gerichtshof hatte Plüs die Stirne, die Akten nach einer willkürlichen Auswahl mit einer Vertheidigungsschrift drucken zu lassen und ums Geld öffentlich feil zu bieten, in welcher die Autorkräten, die in diesem Prozeß ihre Amtspflichten ausgeübt hatten, verschmähet und verläundet, die Kaufhausverwalter, die dabei auch ex officio handeln mußten, sogar mit trocknen Worten Falsarri gescholten wurden. Dieses neue Verbrechen eines unter einer Criminalsentenz liegenden Ruhesörers blieb auf eine in gesitteten Staaten beispiellose Weise ungeahndet und ungestrraft.